



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Aiko Kempen  
c/o Open Knowledge  
Foundation Deutschland e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

Referat 123

Justizariat; IFG-Koordination; Be-  
hördlicher Datenschutz, Beschwer-  
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - [REDACTED]

FAX +49 30 18 400 - [REDACTED]

MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 12. Mai 2022

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2022 / NA 051

BEZUG Ihre Anfrage vom 22. März 2022

ANLAGE 1 Dokument

Sehr geehrter Herr Kempen,

mit E-Mail vom 22. März 2022 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informa-  
tionsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- *sämtliche Korrespondenz mit Vertretern von Tesla Inc.*
- *sämtliche Dokumente (interne und externe Korrespondenz, Sprechzettel, Entwürfe etc.) im Zusammenhang mit dem Besuch der Tesla-Fabrik in Grünheide durch Bundeskanzler Scholz“*

Ich bat Sie mit Schreiben vom 23. März 2022 um Konkretisierung des ersten Teils.  
Sie teilten mir per E-Mail vom 30. März 2022 mit, dass Sie sämtliche Korrespon-  
denz mit Vertretern von Tesla Inc. im Sachzusammenhang mit der wirtschaftlichen  
Ansiedlung von Tesla Inc. in Deutschland beantragen.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

§ 1 Abs. 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist zudem auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen beschränkt.

Nach diesem Maßstab wird Ihnen Zugang im Hinblick auf den Besuch der Tesla Fabrik in Grünheide von Bundeskanzler Scholz zu dem nachfolgenden aufgeführten Dokument des Bundeskanzleramtes gewährt, soweit einzelne Passagen nicht versagt werden:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	421 – Au 035, NA 5	18.03.2022	Eröffnung der Tesla Gigafactory Grünheide	Seite 4, § 9 Abs. 3 IFG

Der Zugang wird durch Übersendung einer einfachen Kopie als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

### II.

Dem begehrten Informationszugang zur Rede von Herrn Bundeskanzler Scholz (Seite 4) steht vorliegend der Versagungsgrund nach § 9 Abs. 3 IFG entgegen. Danach kann ein Antrag u. a. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.



Die Rede ist unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzler-scholz-anlaesslich-der-eroeffnung-der-tesla-gigafactory-am-22-maerz-2022-in-gruenheide-mark--2018766>.

### III.

Im Übrigen wird Ihr Antrag auf die Herausgabe von Korrespondenz mit Vertretern der Tesla Inc. im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Ansiedlung in Deutschland abgelehnt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur, soweit die verlangten amtlichen Informationen bei der in Anspruch genommenen Bundesbehörde auch vorliegen. Im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes liegen keine Informationen im Sinne Ihrer Anfrage vor.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

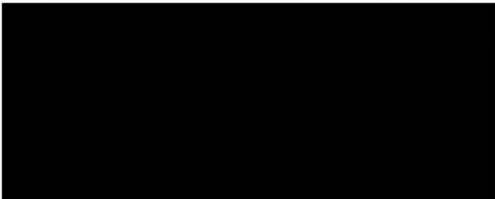
Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festzusetzenden konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16). Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 30 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR und 30 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00

EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 45,00 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens zusteht und unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 15,00 EUR unter Angabe des Kasenzeichens: „1180 0531 2591 IFG-Anfrage In 2022 NA 051/Kempen“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.